



Tourismusvereins Tating

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Eintritt von Mitgliedern.....	1
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Ausschluss von Mitgliedern	2
§ 6 Mitgliedsbeitrag	2
§ 7 Ehrenmitgliedschaft.....	2
§ 8 Vorstand	2
§ 9 Mitgliederversammlungen	3
§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen	3
§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen	3
§ 12 Ausschüsse	4
§ 13 Beschlüsse	4

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Tating“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Tourismusverein Tating e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Tating (PLZ 25881). Die Postanschrift übernimmt der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes des Vereins. Die Postanschrift kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist den Tourismus im Ort und in der Umgebung des Orts Tating zu fördern, touristische Angebote für Einwohner und Gäste bekannt zu machen, Ferienunterkünfte zu vermitteln und Anbieter und Institutionen zu vernetzen und allgemein alle Belange des Tourismus in und um Tating zu fördern.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer

- Ferienunterkünfte vermietet,



- touristische Angebote in Tating macht,
- Personen mit Wohnsitz in Tating,
- Förderer des Vereins,
- Gemeinde Tating oder
- Vereine, Betriebe und Organisationen aus Tating

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet durch Ableben oder durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand des Vereins spätestens zum 30.09 schriftlich abgegeben werden. Die Mitgliedschaft endet zum Ultimo des Kalenderjahres.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages eines Mitgliedes wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung bestimmt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besonders um den Verein und die Förderung des Tourismus in der Region Tating verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies bedarf einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und optional zwei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder mit Funktion übernimmt stellvertretend ein Mitglied aus dem Vorstand diese Aufgabe.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Schriftführer trägt die Beschlüsse der Vorstandssitzungen in das Vereinsprotokoll ein und prüft, ob die Beschlüsse eingehalten, bzw. umgesetzt wurden.

Der Kassenwart führt das Mitgliederverzeichnis, zieht Mitgliedsbeiträge ein und bucht Einnahmen und Ausgaben des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft und der Mitgliederversammlung vorgestellt.



Für die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen im Rahmen der Interessen des Vereins einmalige Verpflichtungen von bis zu € 5.000 (EUR fünftausend) ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen.

Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese vor.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vorzugsweise als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“), abgehalten werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Mail erfolgen.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch E-Mail oder Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei (2) Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder dem E-Mail-Provider unter der letzten dem Verein bekannten Orts- oder E-Mail-Adresse.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.



Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 12 Ausschüsse

Ausschüsse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands für bestimmte Zwecke gebildet werden.

§ 13 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Beschlüsse im Umlaufverfahren, z.B. in Vorbereitung einer digitalen Sitzung des Vereins (Video-Konferenz) sind grundsätzlich möglich. Auch hier gilt, dass eine einfache Mehrheit für den Beschluss ausreicht. Die Stimmen der Mitglieder müssen beim Verein innerhalb von 10 Tagen vor der Sitzung eingehen. Die Stimmen der Mitglieder müssen auf schriftlichem Wege, z.B. per Post oder E-Mail, abgegeben werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Tating, 29.7.2024

Unterschriften des Vorstandes)